

WISSENSCHAFT UND RELIGION

Veröffentlichungen des Internationalen Forschungszentrums
für Grundfragen der Wissenschaften Salzburg

Herausgegeben von Hans Paarhammer
und Alfred Rinnerthaler

Band 21



PETER LANG

Frankfurt am Main · Berlin · Bern · Bruxelles · New York · Oxford · Wien

Hans Paarhammer/Gerlinde Katzinger (Hrsg.)

Kirche und Staat
im Horizont einer
globalisierten Welt



PETER LANG
Internationaler Verlag der Wissenschaften

Die katholische Gefangenenseelsorge

Weltweit gibt es mehr als 9 Millionen Gefangene.¹ Ein Viertel davon, mehr als 2 Millionen, befinden sich in den USA (das damit, auch im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung, die mit Abstand höchste Häftlingszahl weltweit aufweist), gefolgt von Russland und anderen Ex-Sowjetrepubliken (Ukraine...).

Die Menschen in Haft dürfen von der Kirche nicht vergessen werden, – und dies geschieht auch nicht. Die Seelsorge an den gefangenen Menschen ist ein genuiner Auftrag der Kirche.² Weltweit sind tausende katholische Seelsorger, Priester, Diakone, Ordensangehörige, Laienmitarbeiter um die Seelsorge an den gefangenen Menschen bemüht.³ Seit 1950 gibt es die Internationale Katholische Gefängnisseelsorgerkommission, mit der etwas sperrigen Abkürzung ICCPPC (*International Commission of Catholic Prison Pastoral Care*).⁴ Diese englische Bezeichnung wurde gewählt, um die Vereinigung nicht nur auf den Klerus („*chaplains*“) zu begrenzen. Ihr Ursprung geht zurück auf eine Initiative von Kardinal Montini, des späteren Papst Paul VI., der im Jahre 1950 zu einer ersten weltweiten Versammlung katholischer Gefängnisseelsorger lud.

Seither hat sich die Organisation ICCPPC stark entwickelt und ist insbesondere seit den 1990er Jahren zu einer tatsächlich globalen Organisation geworden, die heute mehr als 100 Mitgliedsländer aus allen 5 Kontinenten umfasst. Beim 12. ICCPPC-Weltkongress, der im September 2007 zum Thema „Das Antlitz Christi in jedem Gefangenen entdecken“ in Rom stattfand, und bei dem die 200 Teilnehmer von Papst Benedikt XVI. in einer Privataudienz empfangen wurden,⁵ waren 63 Länder mit einer Delegation vertreten. Ordentliches (stimmbe-

1 Vgl. Brieskorn, Norbert, Gefangene, Kriegsgefangene, in: LThK³, Bd. 4, 341 f.

2 Vgl. Mt 25, 36–44 wo sich Jesus mit dem Gefangenen identifiziert: „Ich war im Gefängnis, und Ihr seid zu mir gekommen“ – unabhängig von der Frage, ob der/die betreffende Gefangene zu Recht oder Unrecht eingesperrt war.

3 Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz (Hg.), „Denkt an die Gefangenen, als wäret ihr mitgefangen“ (Hebr 13,3). Der Auftrag der Kirche im Gefängnis (Die deutschen Bischöfe 84), Bonn 2006.

4 www.iccpc.org.

5 Die Ansprache von Papst Benedikt XVI. ist in deutscher Sprache im Internet veröffentlicht:

www.vatican.va/holy_father/benedict_xvi/speeches/2007/september/index_en.htm.

„... Gefangene können leicht überwältigt werden von Gefühlen der Isolierung, der Scham und der Ablehnung, die ihre Hoffnungen und Bestrebungen für die Zukunft zu

rechtigtes) Mitglied von ICCPPC kann der von seiner nationalen Bischofskonferenz bestellte oder anerkannte leitende Gefängnisseelsorger des betreffenden Landes werden. Daneben gibt es die Möglichkeit einer nicht-stimmberechtigten Mitgliedschaft („*affiliate member*“) für alle Gefängnisseelsorger und Personen, die sich dieser Pastoral verbunden fühlen. Die Statuten sehen auch einen „Patron“ vor, eine von der Vollversammlung von ICCPPC bestellte kirchliche Persönlichkeit, die neben dem gewählten Präsidenten die Geschicke von ICCPPC leitet. Patron ist Mons. John Terence Brain, Bischof von Salford (England).

Ein Gremium von Kardinälen und Bischöfen, die vom ICCPPC-Vorstand zu dieser Aufgabe eingeladen wurden und diese Einladung angenommen haben, wird bei größeren Entscheidungen zu Rate gezogen. Dem Gremium gehören an: die Kardinäle Lopez Rodriguez (Santo Domingo), Christoph Schönborn (Wien), Peter Erdö (Budapest), Christian Wiyghan Tumi (Kamerun), O'Brien (Schottland); Erzbischof Giampaolo Crepaldi (Vatikan, *Justitia et Pax*), die Bischöfe Johannes Antonius de Kok (Holland), John Terence Brain (England), Zavala (Los Angeles).

ICCPCC ist nach zivilem Recht als Vereinigung in Holland registriert, darüber hinaus auch der holländischen Bischofskonferenz angegliedert, der auch die Bilanzen und die Haushaltsgebarung der Kommission vorgelegt werden.

zerschlagen drohen. In diesem Zusammenhang sind die Seelsorger und ihre Mitarbeiter aufgerufen, Boten des unendlichen Erbarmens und der unendlichen Vergebung Gottes zu sein. In Zusammenarbeit mit den zivilen Obrigkeiten ist ihnen die wichtige Aufgabe anvertraut, den Gefangenen dabei zu helfen, wieder einen Sinn und ein Ziel im Leben zu finden, so dass sie dieses mit Gottes Gnade erneuern können, sich veröhnen können mit ihren Familien und Freunden und soweit wie möglich die Verantwortungen und Pflichten übernehmen können, die sie befähigen, ein aufrichtiges und ehrliches Leben innerhalb der Gesellschaft zu führen. Gerichtliche Einrichtungen und Strafvollzugsanstalten spielen eine grundlegende Rolle beim Schutz der Bürger und des Gemeinwohls. Gleichzeitig sollen sie beim Wiederherstellen der ‚durch die verbrecherische Handlung zerstörten Beziehungen‘ helfen. Ihrem Wesen nach müssen diese Einrichtungen daher zur Rehabilitation der Straftäter beitragen und ihnen den Übergang von der Verzweiflung zur Hoffnung und von der Unzuverlässigkeit zu Verlässlichkeit erleichtern. Wenn die Zustände in den Gefängnissen und Strafanstalten dem Prozess zur Wiedererlangung eines Wertefühls und zur Übernahme der damit verbundenen Pflichten nicht förderlich sind, dann erfüllen diese Einrichtungen einen ihrer wesentlichen Zwecke nicht. Die öffentliche Hand muss diesen Auftrag stets aufmerksam überwachen und jedes Mittel zur Bestrafung oder Korrektur meiden, das die Menschenwürde der Gefangenen untergräbt oder herabsetzt. In diesem Zusammenhang wiederhole ich, dass ‚das Folterverbot ein Grundsatz ist, von dem man unter keinen Umständen abrücken darf.‘“

Seit dem Jahr 2000 ist ICCPPC als nicht-staatliche Organisation (NGO) mit Konsultativ-Status bei der UNO anerkannt und arbeitet aktiv in jenen Programmen mit, wo es um Gefängnis-, aber auch um Menschenrechtsfragen geht.

Der Vorstand von ICCPPC setzt sich zusammen aus dem gewählten Präsidenten und Vizepräsidenten, den gewählten 5 Regionalvertretern (Europa, Afrika, Asien, Nordamerika, Südamerika), sowie dem bestellten Generalsekretär und Schatzmeister. Die Wahlen zum Vorstand erfolgen bei den alle 3–4 Jahre stattfindenden Vollversammlungen – im Rahmen einer Weltkonferenz.

I. Die Aktivitäten von ICCPPC

Ziel der Kommission ist es, die katholische Gefangenenseelsorge auf nationaler und internationaler Ebene zu fördern und zu unterstützen, für die Interessen und Rechte der Gefangenen, aber auch des Gefängnispersonals sowie der Opfer einzutreten, an einer Humanisierung des Strafvollzugsystems mitzuarbeiten, und der Kirche ihre Erfahrungen und Unterstützung anzubieten.⁶

Die meisten operativen Tätigkeiten finden auf regionaler und nationaler Ebene statt. Dazu gehören Ausbildungs- und Weiterbildungskurse für Gefängnis-seelsorger, einschlägige Publikationen, zahlreiche Initiativen in den Bereichen Gefangenenbetreuung, Hilfe nach der Entlassung, Mitarbeit bei Initiativen zur Verhütung von Folter⁷ u.a.m.

In vielen armen Ländern (z.B. in Afrika) ist die Gefangenenseelsorge in Projekten engagiert, wo es um das pure Überleben der Insassen geht (Nahrung, Medikamente, Decken etc.). In den Philippinen war es zu einem guten Teil die Gefangenenseelsorge, die zur Abschaffung der Todesstrafe beigetragen hat.

In Ländern, wo die Todesstrafe noch exekutiert wird, sind es ja die Gefangenenseelsorger, die den Delinquenten auf seinem letzten Weg begleiten. Gerade auch aufgrund dieser persönlichen Erfahrung von nicht wenigen ihrer Mitglieder, hat die Kommission immer einen klaren Standpunkt gegen die Todesstrafe eingenommen. Beim Weltkongress 1990 in Rom wurden dazu engagierte Debatten mit dem damaligen Präsidenten von *Justitia et Pax*,⁸ Kardinal Etchegaray geführt,

6 Gemäß Art. 4 der Statuten.

7 Vgl. Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984. Die UNO-Konvention gegen die Folter, die von 145 Staaten ratifiziert wurde, ist am 26. Juni 1987 in Kraft getreten.

Vgl. www.humanrights.ch.

8 Vgl. Art. 142–144 *Pastor bonus*. Dieser päpstliche Rat wurde auf der Basis von Nr. 90 der Pastoralkonstitution *Gaudium et spes* eingerichtet, mit dem Auftrag, Ge-

und wurde das Anliegen, die Kirche möge eine gänzlich unzweideutige Haltung gegen die Todesstrafe einnehmen, auch Papst Johannes Paul II. anlässlich einer Privataudienz von ICCPPC-Vertretern vorgebracht. Beim letzten Weltkongress 2007, ebenfalls in Rom, wurde Kardinal Martino (dzt. Präsident von *Justitia et Pax*), heftig und stehend applaudiert, als er in seinem Vortrag keinen Zweifel daran ließ, dass die Kirche sich eindeutig gegen die Todesstrafe ausspricht.

Die Kommission ist in vielen Bereichen aktiv, wo es um die Verhütung von Folter geht. Es waren die brasilianischen Gefangenenseelsorger, die in ihrem Land auf dieses Übel hingewiesen haben und eine öffentliche Debatte (mit Konsequenzen hin zu einer besseren Legislative bzw. Polizeiausbildung) ausgelöst haben. Sie hatten den damaligen UNO Special Rapporteur on Torture, Sir Nigel Rodley,⁹ eingeladen, die brasilianischen Gefängnisse zu besuchen, was einiges zum Besseren hin verändert hat.

Beim letzten Weltkongress in Rom 2007 hat der jetzige UNO Special Rapporteur on Torture, Univ.-Prof. Dr. Manfred Nowak,¹⁰ ein aufsehenerregendes Referat gehalten und die Gefangenenseelsorger zur Mitarbeit eingeladen. Einige afrikanische und lateinamerikanische Gefangenenseelsorger hatten in der anschließenden Diskussion von Folterungen, die sie selbst bezeugen konnten, berichtet. Unter der Leitung des gebürtigen steirischen Priester Rev. Günter Zgubic (Brasilien), ein auch von der UNO anerkannter und oft eingeladenen Menschenrechtsexperte sowie leitender Gefängnisseelsorger in Brasilien und aktives ICCPPC-Mitglied, hat der Vorstand der Kommission eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die an einem Mechanismus arbeitet, wie ICCPPC mit seinem globalen Netzwerk zur Folterverhütung beitragen kann, bzw. Richtlinien erarbeiten soll, wie Seelsorger, die Zeugen von Folter werden, sich verhalten können. Im Januar 2008 hat ICCPPC gemeinsam mit dem *United Nations Special Rapporteur on*

rechtigkeit und Frieden in der Welt zu fördern, für die Erforschung und Verbreitung der christlichen Soziallehre zu sorgen sowie die Beziehungen zu internationalen Einrichtungen zu pflegen. Ein wichtiges Projekt dieses Rates ist der von Papst Paul VI. eingeführte „Welttag des Friedens“, der seit 1968 jedes Jahr am 1. Jänner begangen wird.

Nicolò del Re (Hg.), *Vatikanlexikon*, Augsburg 1998, 637.

Bonnet, Piero Antonio, Gullo, Carlo, *La Curia Romana nella Cost. Ap. „Pastor Bonus“* (Studi Giuridici 21), Vatikan 1990.

Thanecker, Alfred, *Die Römische Kurie. Entstehung und Ausgestaltung bis „Pastor Bonus“*, Salzburg 1991 (ungedruckte Diplomarbeit).

9 www.global.org.br/deutsch/im.html.

10 www2.ohchr.org/english/bodies/hrc/membersCVs/rodley.htm. (abgerufen am 21. Februar 2008).

10 www.dieuniversitaet-online.at/personalia/neue-professuren/viewpage/news/univ-prof-dr-manfred-nowak/80.html (abgerufen am 21. Februar 2008).

Torture ein Memorandum of Understanding unterzeichnet, das eine engere und formale Zusammenarbeit regelt.

Eine andere Arbeitsgruppe, unter der Leitung des holländischen ICCPPC-Mitglieds Prof. Dr. Fred van Iersel (der den weltweit ersten akademischen Lehrstuhl für Gefangenenseelsorge initiiert hat), befasst sich mit der unterschiedlichen rechtlichen Stellung des Gefangenenseelsorgers in den verschiedenen Ländern und Rechtssystemen. Es macht einen Unterschied, ob der Gefangenenseelsorger ein staatlich angestellter, manchmal auch verbeamteter „Teil“ des etablierten Justizsystems ist (Italien, Polen, z. T. auch Österreich,¹¹ Deutschland,¹² Schottland; neuerdings auch Slowenien), oder ob er als „justiz-unabhängige“, „außenstehende“ Person in das Gefängnis kommt, um Insassen seelsorglich zu begleiten (z.B. Frankreich mit seinem System der „*laïcité*“; – dieses hat freilich, erfreulicherweise, den Justizminister nicht gehindert, den alle fünf Jahre stattfindenden großen Nationalkongress der französischen Gefängnisseelsorger und Seelsorgsmitarbeiter in Lourdes 2006 zu besuchen). Es macht auch einen Unterschied, ob die Pa-

11 In Österreich genießt die Anstaltsseelsorge als sogenannte „res mixta“ zwischen Kirche und Staat auf der Ebene des Konkordats völkerrechtliche Absicherung.

Vgl. Art. 16 Österreichisches Konkordat 1933/34: „Für die in öffentlichen Spitälern, Heil-, Versorgungs- und dergleichen Anstalten sowie in Gefangenhäusern, Strafanstalten, Arbeitshäusern und Anstalten für Erziehungsbedürftige und dergleichen Anstalten untergebrachten Personen wird, soweit nicht die einzelne Anstalt im Einvernehmen mit dem zuständigen Diözesanordinarius eine eigene Anstaltsseelsorge eingerichtet ist, dem Ortsseelsorger und dem an seiner Seite beauftragten Geistlichen das Recht des freien Zutritts zu den Anstaltsinsassen behufs freier Ausübung seines geistlichen Amtes gewährleistet. Es besteht Einverständnis, dass im Falle der Einrichtung einer eigenen Anstaltsseelsorge die Bestellung der betreffenden Geistlichen im Einvernehmen mit dem Diözesanordinarius erfolgt.“

Vgl. Kalb, Herbert u. a., Religionsrecht, Wien 2003, 262–267.

Schwendenwein, Hugo, Österreichisches Staatskirchenrecht (Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici 6), Essen 1992, 170, 656.

Kremsmair, Josef, Anstaltsseelsorge in Österreich, in: ÖAKR 44 (1995–1997), 98–115.

12 Vgl. Gareis, Balthasar, Seelsorge in Justizvollzugsanstalten. Begründung – Situation – Zukunftsperspektiven, in: Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche 23 (1989), 58–108.

Pirson, Dietrich, Die Seelsorge in staatlichen Einrichtungen als Gegenstand des Staatskirchenrechts, in: Ebda, 4–56.

Eick-Wildgans, Susanne, Anstaltsseelsorge, in: Listl, Joseph, Pirson, Dietrich (Hg.), Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 2 Berlin² 1995, 995–1016.

Dies., Anstaltsseelsorge. Möglichkeiten und Grenzen des Zusammenwirkens von Staat und Kirche im Strafvollzug (Staatskirchenrechtliche Abhandlungen 22), Berlin 1993.

storal in den Gefängnissen zu einem wesentlichen Teil von Gruppen von Freiwilligen (Laien) getragen wird (Philippinen, Hongkong, Kamerun), oder ob sie zentral von einem Geistlichen (Kenia, neuerdings auch „verbeamtet“) geleitet wird. Die Arbeitsgruppe möchte jene Kriterien beschreiben, die unabhängig von der rechtlichen Stellung des Gefangenenseelsorgers Geltung haben (ungehinderte Religionsausübung; Sakramentenspendung; Beichtgeheimnis etc.), und jene, die von der rechtlichen Stellung abhängig sein können (zeitlich ungehinderter Zugang zu den Insassen oder nur in der Besuchszeit; Besuch in den Hafträumen selbst oder in einer Besucherzone etc.).

Seit dem Jahr 2000 hat ICCPPC den Konsultativstatus bei den Vereinten Nationen. Unter der Leitung von Pater Leonard Kosatka CP, Japan, (ehemaliger Präsident von ICCPPC 1993–1999) arbeitet ein Kreis von ICCPPC-Mitgliedern an Beiträgen zur UNO-Arbeit und vertritt die Kommission bei den Vereinten Nationen an den drei Hauptsitzen.¹³ Insbesondere bei den jährlich stattfindenden Sitzungen der *United Nations Commission on Crime Prevention and Criminal Justice* in Wien ist ICCPPC engagiert, um in mündlichen und schriftlichen Beiträgen die Frage der Menschenrechte der Gefangenen, insbesondere auch deren Recht auf ungehinderte Religionsausübung zu vertreten. Bei der Sitzung der Kommission im April 2006 hat ein von ICCPPC veranstaltetes, hochrangig besetztes Symposium auf das Schicksal inhaftierter, manchmal wegen geringfügiger Delikte oder Verwaltungsvergehen inhaftierter Ausländer in Europa hingewiesen.¹⁴ ICCPPC hat, gemeinsam mit der Universität von Tilburg, jüngst einen Band in 3 Sprachen publiziert, der die internationalen Standards zur Behandlung von ausländischen Gefangenen sowie Beispiele von „good practice“ in diesem Bereich enthält. Die Broschüre wurde kostenlos¹⁵ allen Leitern der Strafvollzugsverwaltungen in den Mitgliedsländern des Europarats sowie leitenden Beamten und Ausbildungseinrichtungen für Justizbeamte zur Verfügung gestellt.

Das Strafrechtsprogramm der Vereinten Nationen veranstaltet alle 5 Jahre einen weltweiten Kongress zu Fragen der Verbrechenverhütung und Behandlung von Straftätern.¹⁶ Dieser Kongress versammelt etwa 3000 Teilnehmer aus praktisch allen Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen.¹⁷ Beim letzten Kongress, der 2005 in Bangkok stattfand, war ICCPPC mit einer starken Delegation vertreten

13 New York: Generalversammlung und ECOSOC; Genf: Menschenrechtsprogramm; Wien: United Nations Office on Drugs and Crime, UNODC.

14 Nach jüngsten Erhebungen der EU befinden sich mehr als 100.000 Ausländer in den europäischen Gefängnissen!

15 Mit Unterstützung des österreichischen BMJ.

16 *UN Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders.*

17 Justizminister, „policy makers“, Experten, NGO-Vertreter.

und hat, gemeinsam mit einer anderen NGO, der *Penal Reform International*¹⁸ eine Initiative zur Anerkennung einer internationalen Charta von acht Grundrechten von Gefangenen lanciert: Recht auf Nahrung, medizinische Versorgung, Respekt der körperlichen und seelischen Integrität: Schutz vor Folter; etc. Dazu wurde ein Film produziert, den ICCPPC als DVD allen Teilnehmern des Kongresses zur Verfügung gestellt hat. Eine solche Charta wäre insofern ein juristisch neuer Schritt gewesen, als alle bisherigen internationalen Dokumente zum Schutz der Gefangenen¹⁹ sich an den Gesetzgeber bzw. die Vollzugsorgane richten und diese „verpflichten“.²⁰

Eine „*Charta of Fundamental Rights of Prisoners*“, die nicht nur Empfehlungen an die Regierungen und Behörden enthält, sondern Rechte(!) der Gefangenen formuliert, die vielleicht irgendwann „einklagbar“ wären?, stellte eine zu große Herausforderung an die Regierungsvertreter der meisten UN-Mitgliedsländer dar und wurde vom Kongress in Thailand nicht angenommen. Dennoch ist dieses Thema seither auf dem internationalen Parkett und wird von verschiedenen Organisationen, auch von ICCPPC weiterhin betrieben werden.

Von den verschiedenen Projekten der ICCPPC in den vergangenen Jahren sei eines als Beispiel herausgegriffen: 2005/2006 hat ICCPPC einen weltweiten Kunstwettbewerb für Gefangene (Zeichnungen, Malereien) mit dem Thema: „Entdecke das Gesicht des Lebens“ durchgeführt. Mit Hilfe der Seelsorger in den einzelnen Ländern haben sich mehr als 1500 Gefangene aus 49 Ländern aus allen 5 Kontinenten beteiligt. Eine fünfköpfige Experten-Jury hat die Zeichnungen und Bilder bewertet und an 100 Teilnehmer Geldpreise vergeben. Die Bilder wurden in mehreren großen Ausstellungen in verschiedenen Ländern gezeigt.

II. ICCPPC als kirchliche Organisation

Obwohl ICCPPC (noch) kein Rechtsinstitut nach dem kanonischen Recht ist, ist die Kommission doch als katholische NGO de facto vom Heiligen Stuhl anerkannt. Dies kam nicht zuletzt durch die Einladung des Staatssekretariates an den

18 Abgekürzt PRI.

19 Z. B. *Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners*, schon aus dem Jahre 1955 u. a. m.

20 Die Standards der UN sind, im Gegensatz zu Konventionen, die die Unterzeichnerstaaten rechtlich binden, sogenanntes „*soft law*“, d. h. sie geben „erwünschte“ Standards und Richtlinien vor, die aber nicht „einklagbar“ sind. Dass sie dennoch große Wirkung entfalten, hat insbesondere das Beispiel der neuen Gesetzgebung in vielen Reformstaaten z. B. Osteuropas gezeigt, wo die Legislative sich häufig an den internationalen Standards orientiert.

Präsidenten von ICCPPC, an dem Forum der katholischen NGOs in Rom Anfang Dezember 2007 teilzunehmen, zum Ausdruck. Auch hat der ICCPPC-Präsident, auf Einladung des Staatssekretariates, schon den Heiligen Stuhl beim Europarat vertreten.

ICCPCC Vertreter waren auch zur Vollversammlung der CCEE nach Fatima im Oktober 2007 geladen, um den Präsidenten der europäischen Bischofskonferenzen von ihrer Arbeit zu berichten und über die Gefängnispastoral zu reden. Im Anschluss an dieses Treffen kamen Einladungen von sieben Vorsitzenden Europäischer Bischofskonferenzen, vornehmlich aus Zentral- und Osteuropa, ICCPPC möge verstärkt in diesen Ländern Hilfestellungen beim Ausbau der katholischen Gefängnispastoral leisten.

Auf Einladung der Bischöfe hatten vorher schon „ICCPCC-Formungskurse“ für Gefangenenseelsorger in Tschechien, Rumänien und dem Libanon stattgefunden; im Jahre 2006 überdies der erste regionale Formungskurs für afrikanische Gefangenenseelsorger in Douala, Kamerun, auf Einladung und mit Beteiligung von Kardinal Christian Tumi.

Im März 2005 fand im Vatikan, auf Einladung von Kardinal Renato Raffaele Martino, Präsident von *Justitia et Pax*, ein von ICCPPC und *Justitia et Pax* gemeinsam veranstaltetes Symposium zum Thema „Menschenrechte der Gefangenen“ statt. Die dort erarbeiteten Richtlinien und Aussagen fanden ein weltweites Echo.

Seit einigen Jahren liegt im Staatssekretariat ein Antrag von ICCPPC auf Errichtung einer *Consociatio Publica* nach kanonischem Recht gemäß can. 312.²¹ Das Staatssekretariat hat in einer sehr wohlwollenden Reaktion die Revision eines Teils der Statuten, die unter der Anleitung eines anerkannten Kanonisten geschehen ist, angeregt. Dieser Prozess ist derzeit mit der großen Unterstützung durch Herrn Univ. Prof. Dr. Paarhammer, Ordinarius für Kirchenrecht in Salzburg, im Gange. Dabei ist eine Rechtsform für die Vereinigung zu finden, die sowohl dem Klerus als auch den Laien Platz bietet. Die Mehrheit der ICCPPC-Mitglieder sind Kleriker, der derzeitige Präsident jedoch ein Laie.

21 C. 312 regelt die Errichtung öffentlicher Vereine von Gläubigen. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Wirkungsbereich, den der zu errichtende Verein anstrebt. Vgl. Schulz, Winfried, Kommentar zu can. 312, in: MK CIC. Ders., *Der neue Codex und die kirchlichen Vereine*, Paderborn 1986. Aymans, Winfried, *Kirchliche Vereinigungen. Ein Kommentar zu den vereinigungsrechtlichen Bestimmungen des Codex Iuris Canonici*, Paderborn 1988. Hallermann, Heribert, *Die Vereinigungen im Verfassungsgefüge der lateinischen Kirche*, Paderborn 1999. Giuliani, Paolo, *La distinzione fra associazioni pubbliche e associazioni private dei fedeli nel nuovo codice di diritto canonico (Quaderni di Apollinaris 6)*, Rom 1986.

Es scheint tatsächlich geboten, diesem wichtigen Teil der Pastoral, von dem mehr Menschen betroffen sind, als in den neun österreichischen Diözesen leben, auch in der rechtlichen Struktur der Kirche einen Platz einzuräumen. Auch wenn es natürlich Regionen und Länder gibt, wo die katholische Gefangenenseelsorge wenig bis gar keine Rolle spielt (manch asiatisches oder arabisches Land), so ist sie doch Teil einer weltumspannenden Pastoral, was sich in den Mitgliedsländern von ICCPPC und in dessen globalem Netzwerk spiegelt.

III. Herausforderungen für ICCPPC

Eines der großen Anliegen der Kommission ist das Bemühen, dass ausreichend Seelsorger für diesen wichtigen Dienst in den Gefängnissen zur Verfügung stehen. Die Haft bringt den Menschen in eine Sondersituation, wo sich vertieft die Fragen nach Sinn und Ziel des eigenen Lebens, nach Schuldbewältigung und Verantwortung, nach geistlichem Trost und menschlichem Beistand stellen.²² Der Seelsorger ist auf vielfache Weise gefragt; von der Unterstützung in den „banalsten“ Dingen des Alltags bis hin zur Begleitung in den schwierigsten Fragen menschlicher Existenz.

Dazu kommt, dass, wie auch der ICCPPC-Präsident in seinem Grußwort an Papst Benedikt XVI. anlässlich der Audienz September 2007 festgestellt hat, gerade die Gefangenenseelsorger immer wieder erfahren müssen, dass viele Gefangene nicht nur (oder kaum) aufgrund persönlicher Schuld im Gefängnis sind, sondern auch aufgrund psychischer Probleme oder bitterer Armut. Wenn in einem afrikanischen Land Kinder im Gefängnis sind, weil sie auf dem Markt Nahrung gestohlen haben, und gleichzeitig stadtbekannte Mörder sich frei bewegen, weil sie die entsprechenden politischen Kontakte haben, zeigt dies die Problematik. Auch in unseren westlichen Demokratien, wo die Situation natürlich unvergleichlich besser ist und der Strafvollzug nach rechtsstaatlichen Prinzipien funktioniert, sind dennoch auch hier die Gefängnismauern nicht die absolute Grenze zwischen Gut und Böse. Zwischen „Verdammung“ einerseits, aber auch Vernied-

22 Zur Vertiefung vgl. z. B. Ortner, Helmut, *Gefängnis. Eine Einführung in seine Innenwelt. Geschichte – Alltag – Alternativen* (Berufsfelder Sozialer Arbeit 6), Weinheim – Basel 1988.

Weipert Thomas, *Lebenswelt Gefängnis. Einblick in den Jugendstrafvollzug mit Berichten junger Erwachsener*, Herbolzheim 2003.

Günther, Ralf, *Seelsorge auf der Schwelle. Eine linguistische Analyse von Seelsorgegesprächen im Gefängnis*, Göttingen 2005.

Ernst, Sonja, *Gewalt unter erwachsenen männlichen Inhaftierten in deutschen Justizvollzugsanstalten*, Salzburg 2007 (ungedruckte Dissertation).

lichung von Schuld, die dem Seelsorger auch immer wieder begegnet, ist behutsam ein Weg zu finden.

Herausgefordert sind die Gefängnisseelsorger auch überall dort, wo sie Zeugen von Menschenrechtsverletzungen werden oder in einem Umfeld arbeiten müssen, das das nackte Überleben der Insassen nicht sicherstellt (Hunger, Mangel an medizinischer Versorgung etc.). Gerade hier hat die Kommission, mit ihrer internationalen Vernetzung und ihrem Zugang zu den internationalen Organisationen, sowie ihrer engen Zusammenarbeit mit dem Office des *United Nations Special Rapporteur on Torture*, eine wichtige Rolle.

Die Seelsorgstätigkeit in vielen europäischen Gefängnissen ist geprägt von einem kulturell und religiös sehr uneinheitlichen Umfeld. Der Anteil etwa an moslemischen Gefangenen in diesen traditionell christlich geprägten Ländern ist nicht gering. Es darf festgehalten werden, dass fast alle katholischen Seelsorger die Errichtung von moslemischen Seelsorgeeinrichtungen in den europäischen Gefängnissen sehr unterstützt haben, bzw. auch moslemischen Gefangenen auf deren Wunsch beigestanden sind (etwa durch die Besorgung eines Korans etc.). Es wäre überaus wünschenswert, dass im Sinne einer Gegenseitigkeit auch das Los christlicher Gefangener in den moslemischen Ländern dadurch erleichtert würde, dass man christlichen Seelsorgern den Zugang erleichterte (was leider kaum der Fall ist).

Eine große Herausforderung stellt für ICCPPC auch das Vordringen von christlichen Sekten oder christlich-fundamentalistischen Gruppierungen in den Gefängnissen mancher Länder dar. Deren Ideologie einer „schnellen Bekehrung“ oft ohne ausreichendes anthropologisches Fundament ist problematisch und für die meisten Gefangenen keine wirkliche Hilfe, sondern langfristig eher eine Belastung und Verwirrung. Da die Vertreter solcher Gruppen sich oft an den katholischen Seelsorger heranmachen, vorgebend, ihn in seiner Arbeit unterstützen zu wollen, auf diese Weise aber Zugang zu den Gefängnissen suchen, – ist eine solide „Unterscheidung der Geister“ geboten.

Davon unabhängig ist die ökumenische Zusammenarbeit mit den anderen christlichen Kirchen gut und friktionsfrei. ICCPPC ist aktiv engagiert in der weltweiten ökumenischen Vereinigung christlicher Gefangenseelsorger, der *International Prison Chaplains Association (IPCA)*.

IV. Die Botschaft Papst Johannes Paul II anlässlich des Jubiläums in den Gefängnissen

Im Heiligen Jahr 2000 hat Papst Johannes Paul II. einen Brief zur Feier des Jubiläums in den Gefängnissen veröffentlicht, wo er betont, dass die Begegnung Jesu

mit dem Menschen auf dessen Rettung zielt: „eine Rettung, die angeboten, nicht erzwungen wird“.²³ Diese Betonung der menschlichen Entscheidungsfreiheit in einem Umfeld absoluter Unfreiheit (des Gefängnisses) zeugt von dem großen Respekt vor der menschlichen Freiheit. „Jesus ist ein geduldiger Weggefährte, der Tempo und Rhythmus des menschlichen Herzens zu beachten vermag, auch wenn er nicht müde wird, jeden auf dem Weg zu ermutigen, der zum Heil führt“. Der Papst verweist darauf, wie hilfreich eine starke Glaubenserfahrung für den Gefangenen sein kann, und erinnert, „dass die Zeit Gott gehört“. „Auch die im Gefängnis verbrachte Zeit ist Gottes Zeit und soll als solche gelebt werden“. Der Papst warnt vor dem Risiko der Entpersonalisierung des Menschen in Haft und ruft dazu auf; „über den Sinn der Strafe nachzudenken und neue Grenzen für die Allgemeinheit zu eröffnen“.

Trotz aller Entwicklung beweist „das Leid, das von den Gefängnissen ausgeht, ... dass noch viel zu tun ist“. „Wir sind noch weit von dem Augenblick entfernt, da unser Gewissen sicher sein kann, alles nur Mögliche getan zu haben, um dem Verbrechen vorzubeugen und dieses so wirksam zu unterdrücken, dass es nicht weiter Schaden anrichtet, und um gleichzeitig dem Straftäter den Weg zur Entlassung und einer positiven Wiedereingliederung in die Gesellschaft aufzuzeigen“. Der Papst beklagt die menschenunwürdigen Bedingungen in manchen Gefängnissen und sagt, „in manchen Fällen scheinen die Probleme, die diese Strafform erzeugt, größer zu sein als jene, die sie zu lösen versucht“. Er verlangt Reformen für einen größeren Schutz der menschlichen Würde und der Grundrechte und beklagt, dass es vielfach zu Diskriminierung von Gefangenen kommt. „Manchmal wird das Gefängnis zu einem Ort der Gewalt, der jenem Milieu gleicht, aus dem die Häftlinge nicht selten kommen“.

Er lädt die Regierungen ein, eine „vermehrte Anwendung anderer Strafen als den Freiheitsentzug ins Auge zu fassen“ – Ein Anliegen, das von ICCPPC, das auch bei den Vereinten Nationen immer für ein „*restorative justice*“ eingetreten ist, geteilt wird.

23 „Ob diem magno Iubilaeo in carceribus dicatum“ vom 24. Juni 2000. Der Brief ist in englischer Sprache verfasst. AAS92 (2000), 690–695.